



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzenden des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3853

A14

Seite 1 von 1

06.05.2025

Aktenzeichen

1040E-IV.2/22

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr van der

Furth

Telefon: 0211 8792-265

nachrichtlich:

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.2 / RA
40221 Düsseldorf

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 14. Mai 2025

Anmeldung eines Tagesordnungspunktes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die vorbezeichnete Sitzung des Rechtsausschusses bitte ich, in Erfüllung meiner Absicht, den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen einmal jährlich proaktiv über die Entwicklungen im Bereich der Gewaltübergriffe von Gefangenen auf Bedienstete zu informieren, folgenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen:

„Gewaltübergriffe auf Bedienstete durch Gefangene im Kalenderjahr 2024“

Der schriftliche Bericht zu dem o.g. Tagesordnungspunkt liegt an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 14.05.2025

- öffentlich -

Schriftlicher Bericht zum TOP

„Gewaltübergriffe auf Bedienstete durch Gefangene im
Kalenderjahr 2024“

Proaktiv soll der Rechtsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen mit diesem Bericht über die Entwicklungen im Bereich der Gewaltübergriffe von Gefangenen auf Bedienstete im Jahr 2024 unterrichtet werden.

I.

Die Gewährleistung der Sicherheit der nordrhein-westfälischen Justizangehörigen ist der Landesregierung ein besonders dringliches Anliegen und allgemeine Aufgabe aller Verantwortungsträger, vor Ort und auch auf allen Verwaltungsebenen.

Hierzu gehört auch ein umfassender Blick auf die Sicherheitslage der Vollzugsbediensteten. Neben Investitionen im Bereich der Sicherheitsausstattung und der Aus- und Fortbildungen der Bediensteten in den Themenfeldern Kommunikation, Deeskalation und Sicherungstechniken gehört zu einem umfassenden Gewaltschutz auch ein Monitoring der gewalttätigen Übergriffe von Gefangenen auf Bedienstete.

II.

Vor diesem Hintergrund ist ab dem 01.01.2022 die Erfassungssystematik der gewalttätigen Übergriffe von Gefangenen auf Justizvollzugsbedienstete geschärft worden, indem auch die nicht als berichtspflichtig eingestuften Übergriffe auf Bedienstete laufend und standardisiert erfasst werden, die bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges erfolgt sind und damit ebenfalls im strafrechtlichen Sinne als zielgerichteter Angriff - wenn auch nicht unvermittelt - zu werten sind.

Erfasst werden in diesem Zusammenhang alle Tötlichkeiten gegenüber Bediensteten, die eine vorsätzliche Körperverletzung im Sinne von §§ 223 ff. StGB darstellen und seitens des Vollzuges bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht worden sind. Nicht als Tötlichkeit erfasst werden in diesem Zusammenhang Bedrohungen und Beleidigungen.

Im Jahr 2024 sind unter den in Abschnitt II beschriebenen Voraussetzungen insgesamt 135 Vorfälle, bei denen es zu Tötlichkeiten gegenüber Bediensteten gekommen ist, dokumentiert worden. Hierbei ist es in 26 % bei Versuchen bzw. rechtzeitig abgewehrten Angriffen geblieben. Bei 46 % der Fälle kam es zu leichten Verletzungen, ohne dass eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist, in weiteren 1 % der Fälle ist eine Dienstunfähigkeit eingetreten, bei der jedoch keine ambulante oder stationäre Behandlung erforderlich war. In 27 % der Fälle wurde aufgrund der eingetretenen Verletzungen eine ambulante Behandlung der Bediensteten erforderlich und in 1 % der Fälle (1 Fall) eine stationäre Behandlung.

Insgesamt wurden 133 Bedienstete bei 135 Vorfällen verletzt, davon ergaben sich bei 37 Vorfällen eine ambulante und in einem Vorfall eine stationäre Behandlungsbedürftigkeit. Bei den ambulant behandlungsbedürftigen Verletzungen handelte es sich in aller Regel um Prellungen und Abschürfungen.

Bis zum 31.12.2024 wurden in Folge der erlittenen Verletzungen 922 Dienstunfähigkeitstage registriert.

III.

Zuletzt ist in der Sitzung des Rechtsausschusses am 25.09.2024 über die Tötlichkeiten von Gefangenen gegenüber Bediensteten im Kalenderjahr 2023 berichtet worden. Die Entwicklung seit dem Jahr 2022 stellt sich wie folgt dar:

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 85 Bedienstete verletzt, was mit Stand vom 31.12.2022 zu 659 Dienstunfähigkeitstagen führte. Im Jahr 2023 sind 118 Bedienstete verletzt worden, was mit Stand vom 31.12.2023 zu 1682 Dienstunfähigkeitstagen führte.

Unter Berücksichtigung der Zahlen der vergangenen Kalenderjahre ist im Jahr 2024 ein geringer Anstieg der Tötlichkeiten von Gefangenen gegen Bedienstete zu verzeichnen gewesen. In Anbetracht der aus den Angriffen resultierenden Dienstunfähigkeitstagen ist festzustellen, dass die Intensität der Übergriffe, die 2023 im Vergleich zu 2022 einen Anstieg verzeichnete, nunmehr signifikant abgenommen hat (die aus Übergriffen von Gefangenen auf Bedienstete resultierenden Dienstunfähigkeitstage reduzierten sich um 45%).

IV.

Verfolgung in Strafverfahren

Die Ermittlungsstände der Strafverfahren wegen der 110 Übergriffe im Jahr 2022 sind die Folgenden: in 67 % der Fälle kam es zu einer Einstellung des Verfahrens (29 Einstellungen gemäß § 154 Abs. 1 StPO, 20 Einstellungen gemäß § 154 f StPO, 12 Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO, vier Einstellungen gemäß § 154 Abs. 2 StPO, vier Einstellungen gemäß § 205 StPO, zwei Einstellungen gemäß § 154 b StPO, zwei Einstellungen gemäß § 154 Abs. 3 und 4 StPO, und je eine Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO und § 153 Absatz 2 StPO). In 18 % der Fälle wurde zwischenzeitlich bereits ein Urteil gesprochen, in 6 % der Fälle wurde bislang Anklage erhoben und in 9 % der Fälle dauern die Ermittlungen weiter an.

Für das Jahr 2023 zeigt sich, dass von den insgesamt 119 Fällen inzwischen 35 % eingestellt wurden (19 Einstellungen gemäß § 154 Abs. 1 StPO, 12 Einstellungen gemäß § 154 f StPO, vier Einstellungen gemäß § 154 Abs. 2 StPO, zwei Einstellungen gemäß § 154 b StPO, zwei Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO und eine Einstellung gemäß § 205 StPO). In 19 % der Fälle wurde Anklage erhoben und in 14 % (17 Fälle) ist bereits ein Urteil ergangen. In 32 % der Fälle ist das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Bezüglich der Gewaltübergriffe von Gefangenen auf Bedienstete im Jahr 2024 dauern aktuell in 83 % der Fälle noch die Ermittlungen an, in 10 % der Fälle wurde Anklage

erhoben, in 6 % der Fälle kam es bereits zu einer Einstellung des Verfahrens (eine Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO, zwei vorläufige Einstellungen nach § 154 f StPO, vier Einstellungen nach § 154 Abs. 1 StPO, eine Einstellung aufgrund des § 170 Abs. 2 StPO) und ebenfalls in 1 % der Fälle wurde bereits ein Urteil gesprochen.